

Geschäftsordnung des Vorstandes

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Aufgrund von § 9, § 10 Ziffer 7 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 8. Dezember 2007 folgende Geschäftsordnung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 22. Juli 2023 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2023, S. 62) beschlossen:

§ 1

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen ein. Er muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung und Erläuterung des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Kürzung der Frist ist zu begründen. Die Einberufung kann auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er bleibt es auch, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wurde.
- (4) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Stellvertretenden Präsidenten vertreten.

§ 2

Tagesordnung und Sitzungsunterlagen

Der Präsident stellt die Tagesordnung auf und teilt diese zusammen mit den Sitzungsunterlagen den Vorstandsmitgliedern mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich mit. Ausgenommen sind die Fälle nach § 1 Abs. 2.

§ 3

Ablauf der Sitzung

- (1) Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident den Vorstandsmitgliedern Gelegenheit, die Tagesordnung zu ergänzen. Der Vorstand beschließt die endgültige Tagesordnung.
- (4) Anschließend stellt der Präsident die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Darauf findet die Aussprache statt.
- (5) Der Präsident kann von der Reihenfolge der Tagesordnung abweichen und mehrere Punkte zur gemeinsamen Beratung verbinden, es sei denn, dass die Vorstandsmitglieder mehrheitlich widersprechen.

- (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 6 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.
- (7) Nach Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes fasst der Präsident das Beratungsergebnis zusammen und führt, sofern dies erforderlich ist, einen Beschluss herbei. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

§ 4

Abstimmungsverfahren außerhalb von Sitzungen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident auch ohne Sitzung des Vorstandes im schriftlichen, auch elektronischen oder fernmündlichen Abstimmungsverfahren Beschlüsse des Vorstandes herbeiführen. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann im Wege einer Videokonferenz ein Abstimmungsverfahren vorgenommen werden. Die Einberufung einer Videokonferenz muss mit einer Frist von 2 Tagen erfolgen.

§ 5

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Präsidenten.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Präsident kann zu einer Vorstandssitzung weitere Personen einladen. Werden Einwendungen gegen eine solche Teilnahme erhoben, so entscheiden die Vorstandsmitglieder mehrheitlich.
- (2) Die Beratungen sind vertraulich zu behandeln, wenn es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dazu gehören insbesondere Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Landes Zahnärztekammer, einzelner Kammermitglieder oder anderer Personen verletzen könnte. Die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände ist ausdrücklich festzustellen.
- (3) Sofern keine Vertraulichkeit festgestellt wird, kann das Beratungsergebnis mit Zustimmung des Präsidenten im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

§ 7 Virtuelle Sitzung

- (1) Ist eine Sitzung des Vorstands aus besonderen Gründen in Präsenz nicht durchführbar, kann sie der Präsident ausnahmsweise unter Beachtung der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 11 virtuell als Online-Sitzung einberufen und Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation herbeiführen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann der Durchführung der Online-Sitzung widersprechen.
- (2) Für die Einberufung der Sitzung, für die Sitzungsleitung, die Debatten und die Abstimmungen sowie für die Protokollierung gelten die satzungsgemäßen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Für die Online-Sitzung ist ein technischer Weg zu wählen, der den Vorstandsmitgliedern eine Teilnahme mit gängiger IT-Ausstattung ermöglicht. Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern sind die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung mindestens drei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.
- (5) Alle Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- (6) Bei der Sitzung dürfen nur teilnahmeberechtigte Personen anwesend sein. Die Teilnehmenden müssen sich auf Verlangen identifizieren. Es ist technisch sicherzustellen, dass alle Vorstandsmitglieder sich an den Redebeiträgen beteiligen und ihre sonstigen satzungsgemäßen Rechte ausüben können.
- (7) Wortmeldungen für die Rednerliste erfolgen auf Beschluss des Vorstands entweder durch Handaufheben oder durch Eingabe des Redewunsches im Chatverlauf des verwendeten Videotools. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch den Sitzungsleitenden bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der teilnehmenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widersprechen.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf der Vorstandsmitglieder oder unter den Voraussetzungen des Absatz 9 auf technischem Weg unter Verwendung von automatisierten Abstimmungsprogrammen.
Beschlüsse sind gültig, wenn
 - mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt worden ist und
 - der Beschluss mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst wurde.
- (9) Abstimmungen können auf technischem Weg unter Verwendung automatischer Abstimmungsprogramme durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dem Abstimmungsverfahren zuvor widersprochen haben. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahrens sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an den Beschlussfassungen teilnehmen und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wird geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt, so ist die Anonymität der Stimmabgabe technisch zu gewährleisten.

- (10) Das virtuelle Verfahren wird regelmäßig an technische Standards angepasst.
- (11) Ton- oder Bildaufzeichnungen der Sitzungen durch die Teilnehmenden sind nicht gestattet. Auf Beschluss des Vorstands kann für die Protokollführung eine Tonaufzeichnung der Sitzung mit Ausnahme von vertraulichen Beratungen und Beschlüssen erfolgen. Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung und über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- (2) Die Ergebnisniederschrift muss enthalten:
1. den Ort und das Datum,
 2. die Tagesordnung,
 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Namen der anwesenden Mitglieder und der weiteren teilnehmenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Personen,
 6. den Namen der Antragstellenden Person,
 7. den Wortlaut der Anträge,
 8. den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen,
 9. die abgegebenen Erklärungen zum Protokoll und
 10. die Unterschriften des Präsidenten und des Geschäftsführers.
- (3) Bei der Beratung eines Gegenstandes von besonderer Bedeutung und Tragweite können die Mitglieder die Anfertigung eines Wortprotokolls beschließen.
- (4) Die Ergebnisniederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch bei der versendenden Geschäftsstelle erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung zu bescheiden.

§ 9 Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

Für Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen gelten die §§ 1 bis 8 nach Maßgabe der §§ 10 und 11.

§ 10

Aufgaben der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

- (1) Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben das Recht und die Pflicht, der Vertreterversammlung und dem Vorstand Beschlüsse zu empfehlen. Der Vorstand kann einen Ausschuss, eine Kommission oder einen Arbeitskreis mit der abschließenden Erledigung eines bestimmten Gegenstandes beauftragen.
- (2) Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise haben auf Verlangen dem Vorstand über den Stand der Beratungen einen Zwischenbericht zu geben. Der Vorstand kann Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen eine Frist für die Erledigung eines Gegenstandes setzen.
- (3) Die Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise können mit Zustimmung des Präsidenten zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen. Ein entsprechender Antrag ist vom jeweiligen Vorsitzenden an den Präsidenten zu richten.

§ 11

Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

- (1) Ein Ausschuss, eine Kommission oder ein Arbeitskreis wird vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung zu einer konstituierenden Sitzung obliegt dem Präsidenten. Ort, Datum und Tagesordnung der Sitzung und die Zuziehung weiterer Personen sind dem Präsidenten vor Einberufung mitzuteilen.
- (2) Der Präsident oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied kann an Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Vorstandes tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.